

INFO - Blatt

Außenbeleuchtung

Bei mangelnder Beleuchtung von Verkehrswegen bestehen Unfallgefahren, z. B. durch Sturz. Deshalb müssen Verkehrswege im Außenbereich von Feuerwehrhäusern zu beleuchten sein, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs der ArbStättV.

Die Beleuchtungsstärke ist ein wichtiges Kriterium für die richtige Beleuchtung.

PKW-Stellplätze und Verkehrswege zu den Eingängen des Feuerwehrhauses hin sind mit mindestens 10 Lux Beleuchtungsstärke auszustatten. Richtwerte, für die Beleuchtung von Außenbereichen können der DIN EN 12464:2007-10 Teil 2 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsplätzen**“ entnommen werden.

Alarmparkplätze müssen mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 50 lx zu beleuchten sein, siehe Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die Außenbereiche von Halleneinfahrten sind ebenfalls ausreichend zu beleuchten. Hier ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux vorzusehen. Die Anbringung dieser Beleuchtung soll so erfolgen, dass auch hier keine Schlagschatten oder Blendungen entstehen können. Bewährt hat sich die Anbringung der Leuchten zwischen bzw. neben den Toren.

Formal ausreichend ist die Installation eines beleuchteten Schalters im Torbereich außerhalb des Gebäudes, siehe §2 Abs. 1 UVV „**Grundlagen der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 des Anhangs der ArbStättV. Die Installation eines Bewegungsmelders im Bereich der Leuchte wird empfohlen.